

Gemeinsam mit Burchard verarbeitet Ivo die beiden ursprünglich getrennten Bestimmungen zu einem Kanon, über Burchard hinaus fügt er im ersten Teil aus Pseudo-isidor (s. oben S. 85) den Relativsatz ein, und gegen Burchard kehrt er mit den Lesarten 'ad huius copulae' und 'non accedere' wieder zum Anschluss an den Brieftext zurück.

Bei der Erwägung über die Art dieser Vorlage ist die Auswahl jetzt grösser; denn zur Zeit, da Ivo schrieb und die Coll. trium Partium entstand, waren bereits die Hss. 4—6 vorhanden, die Otloh ihre Entstehung verdanken. Diese jüngere Gruppe lässt sich allerdings glatt ausscheiden, da bei Ivo nichts an die vielen Willkürlichkeiten der Brieftexte in Otlohs Vita Bonifatii erinnert, und da die Hs. 4, an die manche Lesart zunächst stark denken lässt¹, die von Ivo benutzten Briefe nr. 61. 78. 80 garnicht enthält. Es bleibt daher auch hier bei der Herleitung aus den alten Hss. 1 oder 2. Gegen 1 scheint zu sprechen, dass in nr. 26 S. 46, 19 — und wieder handelt es sich um Eigengut Ivos — die in 1 fehlenden Worte 'et indignis' in Ivos Text stehen, und dass Ivo sich in nr. 45 S. 73, 5 der Lesart 'quia' von 2 gegen 'quod' 1 anschliesst. Eine Anzahl von Lesungen decken sich mit der von Otloh korrigierten Hs. 2, beweisen aber nichts, weil derartige Glättungen jeder selbst finden konnte². Eine Ausnahme macht hier nur eine Stelle nr. 45 S. 73, 1 'presbyteri . . . edocti a patre vel episcopo suo benedictionem presbyteratus suscipiant' statt 'presbyteri . . . edocati, apti ab episcopo suo benedictionem suscipiant' 1. 2. Hier scheint die Otloh-Korrektur in 2 'aperte' statt 'apti' die Brücke zur Lesart 'a patre' Ivos und der Coll. trium Partium zu schlagen. Aber ein schlüssiger Beweis wäre hier erst dann möglich, wenn der Text derselben Stelle in der sicher aus 1 schöpfenden Coll. Britannica vorläge, bei der ich mich bisher leider nur mit dem 'Incipit' und 'Explicit' begnügen muss.

1) nr. 45 S. 73, 1 'omnique lege sancta edocti' gegen 'omnemque legem sanctam edocati' in solcher Fassung sonst nur 4; denn 2 corr. und 5 lesen 'educati'. nr. 45 S. 73, 7 ist zu 'crismatis' = 4 das fehlende Wort 'unctionem' ergänzt. Die Stelle kommt auch deshalb noch erhöht in Betracht, weil sie zum sichern Eigengut Ivos gehört. Die Ergänzung liess sich, und zumal von einem gewiegten Kanonisten, allerdings auch ganz unabhängig von jeder Vorlage leicht finden. 2) So nr. 26 S. 45, 17 'presbyter' statt 'de presbitero' (bei Fortsetzung 'vel quilibet sacerdos') S. 45, 19 'iusiurandum' statt 'iureiurando'. S. 45, 12 'viro debitum reddere' statt 'viri'; S. 46, 14 'sub regulari disciplina' statt 'discipline'; S. 46, 15 'copulari' statt 'copulare'.